




Änderung des Bebauungsplanes „Rüttele“, Ortsteil Remetschwil

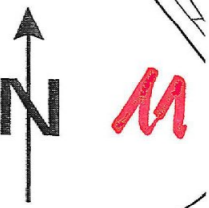
Deckblatt

Zeichenerklärung:

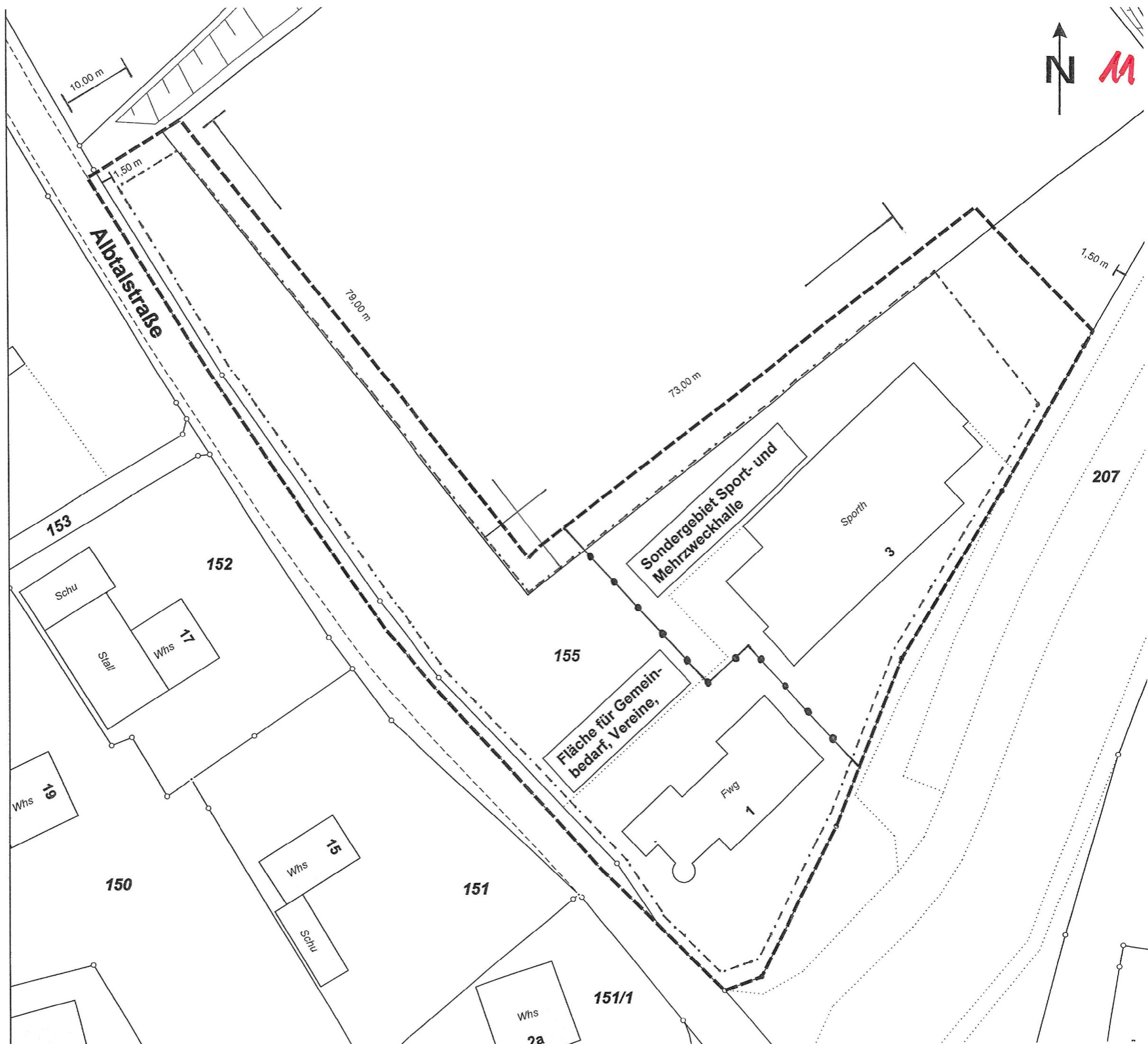
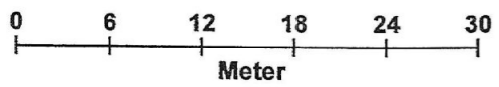
-  Abgrenzung Planänderung
-  Grenze unterschiedl. Nutzung
-  Baugrenze

Weilheim, den 23. Mai 2016

Roland Arzner
Bürgermeister





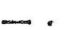
M 1: 500



Änderung des Bebauungsplanes „Rüttele“, Ortsteil Remetschwil

Deckblatt

Zeichenerklärung:

-  Abgrenzung Planänderung
-  Grenze unterschiedl. Nutzung
-  Baugrenze

Weilheim, den 15. Mai 199

Roland Arzner
Bürgermeister



Gemeinde Weilheim



Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Rüttele

(im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB)

Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Rüttele im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Inhaltsverzeichnis

A Satzung

B Begründung

1. Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes
2. Ziele und Zwecke der Änderung
3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
4. Umweltbericht

C Textliche Festsetzungen (Änderungen und Ergänzungen)

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

D Planteil

1. Übersichtslageplan (unmaßstäblich)
2. Deckblatt zum Bebauungsplan (M 1:500)

Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Rüttele im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Teil A - Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim hat die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Rüttele“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften am 25.05.2010 als Satzung beschlossen:

Bundesrecht:

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), letzte Änderung 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 BGBl. I S. 132

BNatschG vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), letzte Änderung 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).

Landesrecht

LBO vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), letzte Änderung, durch Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252).

GemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), letzte Änderung 4. Mai 2009 (GBl. S. 185).

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rüttele.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. zeichnerische Festsetzungen in der Fassung vom 25.05.2010

Beigefügt sind:

2. Begründung in der Fassung vom 25.05.2010

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Weilheim, den 26.05.2010

Roland Arzner
Bürgermeister



Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Rüttele im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Teil B - Begründung

Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim hat am 25.05.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Rüttele“ im Ortsteil Remetschwil gemäß §§ 2 Abs. 1 und 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan Rüttele ist in der Fassung vom 07.11.1977 gültig und wurde für einen Teilbereich mit Satzung vom 14.04.1997 geändert.

Diese Änderung beinhaltet die Erweiterung der Baugrenzen sowie Bildung von Flächen unterschiedlicher Nutzungen (Bereich „Sondergebiet Sport- und Mehrzweckhalle“ sowie „Bereich Fläche für Gemeindebedarf, Feuerwehr, Vereine“).

Der Sportverein Waldhaus beabsichtigt die Errichtung eines Vereinsgebäudes. Der Standort ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen vorgesehen.

Ziele und Zweck des Bebauungsplanes

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Rüttele sollen die Voraussetzungen dahingehend geschaffen werden, dass das geplante Vereinsgebäude errichtet werden kann. Dazu ist die Fläche für Gemeindebedarf, Feuerwehr, und Vereine zu erweitern. Hierfür bietet sich die Fläche zwischen Albtalstraße und Sportplatz an. Diese Fläche kann auf Grund ihres Zuschnittes nicht anderweitig einer Bebauung zugeführt werden.

Es ist erforderlich, die Baugrenzen entsprechend auszudehnen.

Gleichzeitig ist vorgesehen, die Baugrenzen im Bereich der Mehrzweckhalle in Richtung Nord-West auszuweiten. Vor ca. 12 Jahren wurde in diesem Bereich ein Bühnenanbau errichtet, der mittels Befreiung über die Baugrenze hinaus errichtet wurde.

Das aktuelle Verfahren bietet sich dafür an, die Baugrenze entsprechend anzupassen.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt.
Für die Änderung kann damit das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt werden.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan Rüttele enthält keine bauordnungsrechtliche Festsetzungen die fortzuschreiben wären.

Umweltbericht

Ein Umweltbericht ist nach § 13 Abs. III BauGB entbehrlich. Auf dessen Erstellung wird verzichtet.

Weilheim, den 25.05.2010

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, abstract shape.

Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Rüttele im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Teil C - zeichnerische Festsetzungen

für den Geltungsbereich und in Änderung der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes „Rüttele“ werden folgende Änderungen und Ergänzungen festgesetzt:

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Der Inhalt der zeichnerischen Änderung geht aus dem Deckblatt zum Bebauungsplan Rüttele hervor.

Weilheim, den 25.05.2010


Roland Arzner, Bürgermeister